

ZSU.2026.195
(SR.2026.63)
Art. 54

Entscheid vom 12. August 2026

Besetzung Oberrichter Holliger, Präsident
 Oberrichter Lindner
 Oberrichter Giese
 Gerichtsschreiber Hess

Kläger **A.**_____,
 [...]

Beklagter **B.**_____,
 [...]

Gegenstand Rechtsöffnung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Mit Zahlungsbefehl vom 2. Februar 2026 in der Betreuung Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamts Q._____ betrieb der Kläger den Beklagten für Forderungen von Fr. 2'375.00 (4) und viermal Fr. 750.00 (1 bis 3, 5) sowie für die Zahlungsbefehlskosten von Fr. 74.00. Als Forderungsgrund wurde angegeben:

- " 1 Schuldanererkennung vom 14.05.2025, Verzug Rate vom 27.08.2025
- 2 Schuldanererkennung vom 14.05.2025, Verzug Rate vom 27.09.2025
- 3 Schuldanererkennung vom 14.05.2025, Verzug Rate vom 27.10.2025
- 4 Schuldanererkennung vom 14.05.2025, Verzug Rate vom 27.11.2025
- 5 Schuldanererkennung vom 14.05.2025, Verzug Rate vom 27.12.2025"

1.2.

Gegen diesen ihm am 10. Februar 2026 zugestellten Zahlungsbefehl erhob der Beklagte gleichentags Rechtsvorschlag.

2.

2.1.

Am 20. Februar 2026 ersuchte der Kläger beim Bezirksgericht R._____ um Erteilung der Rechtsöffnung für die in Betreuung gesetzten Forderungen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.

2.2.

Mit Stellungnahme vom 10. März 2026 beantragte der Beklagte sinngemäss, das Rechtsöffnungsbegehren sei abzuweisen.

2.3.

Mit Eingabe vom 24. März 2026 nahm der Kläger zur Eingabe des Beklagten vom 10. März 2026 Stellung, wozu sich der Beklagte mit Eingabe vom 13. April 2026 vernehmen liess.

2.4.

Der Präsident des Bezirksgerichts R._____ erkannte am 26. Mai 2026:

" 1.

Dem Gesuchsteller wird in der Betreuung Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamtes Q._____ (Zahlungsbefehl vom 2. Februar 2026; Rechtshängigkeit des Rechtsöffnungsbegehrens am 20. Februar 2026) für den Betrag von Fr. 5'375.00 provisorische Rechtsöffnung erteilt.

2.

Die Entscheidgebühr von Fr. 300.00 ist vom Gesuchsgegner zu tragen.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen."

3.

3.1.

Gegen diesen ihm am 3. Juni 2026 zugestellten Entscheid erhob der Beklagte am 11. Juni 2026 beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde und beantragte "eine Verschiebung der Vollstreckbarkeit", da er am 12. Dezember 2025 eine Zahlung von Fr. 2'697.40 an das Regionale Betreibungsamt getätigt habe und folglich lediglich noch eine Restschuld von Fr. 2'677.60 bestehe.

3.2.

Die Akten wurden beigezogen, jedoch wurde auf die Einholung einer Beschwerdeantwort des Klägers verzichtet.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Rechtsöffnungsentscheide sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsmittelinstanz kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

1.2.

Die Beschwerdeinstanz ist nicht verpflichtet, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in der Beschwerdebegründung von sich aus in jede Richtung hin auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung des Rechtsmittels ermöglichen könnten. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränkt sie sich vielmehr darauf, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das Urteil erheben (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

2.

2.1.

Der Gläubiger kann die provisorische Rechtsöffnung verlangen, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Der Richter spricht die provisorische Rechtsöffnung aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Es sind alle Einwendungen und Einreden gegen die in Betreibung gesetzte Forderung zu hören, welche zivilrechtlich von Bedeutung sind (BGE 145 III 20 E. 4.1.2).

2.2.

Bei der vom Kläger eingereichten Schuldanererkennung vom 14. Mai 2025 handelt es sich (im Beschwerdeverfahren) unbestritten und ausgewiesen (Beilage zum Gesuch vom 20. Februar 2026) um einen tauglichen provisorischen Rechtsöffnungstitel für die gegen den Beklagten in Betreuung gesetzten Forderungsraten von insgesamt Fr. 5'375.00 (vgl. E. 2.2 und E. 2.5 des angefochtenen Entscheids).

2.3.

Der Beklagte bringt mit Beschwerde einzig vor, am 12. Dezember 2026 eine Teilzahlung von Fr. 2'697.40 an das Regionale Betreibungsamt Q._____ geleistet zu haben. Dieses Vorbringen – welches er ohne weiteres bereits rechtzeitig im vorinstanzlichen Verfahren hätte einbringen können – macht der Beklagte erstmals mit Beschwerde geltend. Es ist daher verspätet erfolgt und infolge des absoluten Novenverbots im Beschwerdeverfahren nicht zu hören (vgl. E. 1.1 hiavor). Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

3.

Soweit der Beklagte mit Beschwerde beantragen wollte, seiner Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, ist dieser Antrag mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

4.

Auf eine Zustellung der Beschwerde zur Stellungnahme an den Kläger wurde wegen offensichtlicher Unzulässigkeit und Unbegründetheit derselben verzichtet (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

5.

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die obergerichtliche Spruchgebühr ist auf Fr. 375.00 festzusetzen (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Mangels Einbezugs ist dem Kläger im Beschwerdeverfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Beschwerde des Beklagten wird abgewiesen.

2.

Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 375.00 wird dem Beklagten auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt **Fr. 2'677.60**.

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 12. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 5. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Holliger

Hess